**Zeitschrift:** Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und

Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

**Band:** 26 (1969)

Heft: 3

Artikel: Zweckverband Gemeindeverschmelzung Regionalverband

Autor: Hauser, Beda

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-782971

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Gemeinden lediglich zentrale Dienste niedrigster Stufe zugewiesen erhielten.

Variante Multizentral/Regionalverband

Diese stellt den Versuch dar, die Region im Rahmen eines Regionalverbandes in mehrere Schwerpunktsbereiche aufzuteilen. Diese Bereiche und deren Zentren wären nicht gleichwertig, sondern untereinander hierarchisch geordnet und in den Funktionen differenziert. Dieses Konzept erlaubte eine weitere Erhöhung der mittleren Dichte auf etwa 85 E/ha und umgekehrt, damit eine Reduktion der Siedlungsfläche auf rund 2000 ha, was einer Auslastung von 67 Prozent des Gesamtplanes entspräche. Die Gliederung der Bereiche und deren hierarchische Ordnung wäre etwa die folgende:

- Regionalzentrum Baden—Wettingen—Ennetbaden— Neuenhof, eine Mittelstadt von etwa 75 000 Einwohnern
- Ein Subzentrum Unteres Limmattal im Bereich der Gemeinden Ober-, Untersiggental, Turgi, eventuell Gebenstorf in der Grössenordnung einer Kleinstadt von 30 000 bis 35 000 Einwohnern.
- Ein Subzentrum Oberes Limmattal im Bereich der Gemeinden Killwangen — Spreitenbach — Würenlos in der Grössenordnung einer Kleinstadt von 25 000 bis 30 000 Einwohnern und
- Ein Subzentrum «Reusstal», umfassend den Bereich Fislisbach — Dättwil — Rütihof, eventuell Birmenstorf, mit etwa 20 000 bis 25 000 Einwohnern sowie
- Die Gemeindegruppe Ober- und Unterehrendingen, Freienwil mit 5000 bis 7000 Einwohnern als ergänzendes Residenzquartier zur zentralen Mittelstadt.

Anstatt eine gesonderte Variante Bandstadt zu untersuchen, wird in allen drei Leitbildern dem Problem der Verflechtung mit den angrenzenden Regionen besondere Beachtung geschenkt. So kann heute schon mit Sicherheit gesagt werden, dass der Bereich Oberes Limmattal stark auf die zürcherische Limmattalstadt im Viereck Dietikon — Urdorf — Schlieren — Weiningen ausgerichtet sein wird, während z. B. Gebenstorf in Zukunft eher im Bereich von Brugg — Windisch liegen wird. Auch ist die Verwirklichung eines subregionalen Bereiches Reusstal gemäss Variante 3 ohne die Partizipation des Rohrdorferberges und untern Reusstales nicht realistisch.

Auf der andern Seite steht die Tatsache, dass die Region Baden, als zentrale Kleinregion verstanden, heute schon eine weitgehend zusammenhängende Stadtlandschaft bildet, welche glücklicherweise dank reich bewegter topographischer Struktur und dank einem hohen Anteil von Wald bedeckter Flächen in sich gegliedert ist. Diese Gliederung sowohl im siedlungstechnischen wie im politischen Strukturaufbau zum Ausdruck zu bringen, sollte Ziel einer demnächst festzulegenden Planungspolitik sein. Um diese Planungspolitik definieren zu können, werden nun in der nächsten Arbeitsetappe diese programmatisch konzipierten Leitbilder vom Planer detailliert aufgearbeitet und vom Fachexpertenteam auf ihre wirtschaftlichen, soziologischen und staatsrechtlichen finanziellen, Konsequenzen untersucht und diese wiederum ver-

Nur wenn diese Konsequenzen, vor allem jene steuertechnischer Natur, dem Politiker und dem Souverän, d. h. der Regionalbevölkerung, als Ganzes klar aufgezeigt werden können, wird die Bereitschaft zu notwendigen Strukturveränderungen im Zeitpunkt der Entscheidung für ein definitives Leitbild vorhanden sein.

Dr. Beda Hauser, Obersiggenthal

# Einleitung

An der Generalversammlung der RPG Baden orientierte der Planungsleiter, Arch. Christ, über «Die Entwürfe zu den planerischen und politischen Leitbildvarianten für die Region Baden». Nachstehend folgen einige erste Gedanken über die rechtlichen Mittel zur Ordnung der Region:

Jeder planerischen Leitbildvariante entspricht ein politisch-staatsrechtliches Modell:

- Das politische Leitbild «Dispers» jede Gemeinde bleibt selbständig — basiert auf der Gemeindeautonomie. Die Zusammenarbeit über die Gemeindegrenze hinaus erfolgt ausschliesslich im Rahmen von freiwilligen Zweckverbänden.
- Das Leitbild «Zentral» einheitliche Regionalstadt
  setzt in der engern Agglomeration die Gemeindeverschmelzung voraus.
- Im Modell «Multizentral» ein Hauptzentrum im Kern und Subzentren im Agglomerationsgebiet —

# Zweckverband Gemeindeverschmelzung Regionalverband

werden die gemeinsamen Aufgaben dieser Zentren und der Landgemeinden durch einen Regionalverband gelöst.

### 1. Der Zweckverband

Der Zweckverband, wie er bei uns z. B. für die Berufsberatung, Amtsvormundschaft, Regionalbus, Abwasser, Kehrrichtverwertung besteht, ist die einfachste und anpassungsfähigste Form der Zusammenarbeit zwischen Gemeinden. Trotzdem ist er im aargauischen Recht noch nirgends geregelt. Seine Organisation ist deshalb unterschiedlich gut. Das Mitspracherecht des Bürgers beschränkt sich auf die Gründung. Nachher hat er keinen direkten Einfluss mehr. Bei der zunehmenden Zahl von Zweckverbänden leidet Koordination und Uebersichtlichkeit.

Diese Mängel des Zweckverbandes können weitgehend ausgeschaltet werden

 durch eine gesetzliche Ordnung des Zweckverbandrechts mit

- klarer Organisation und Kompetenzaufteilung
- Aufstellung der Grundsätze für die Kostenverteilung
- Wahl der Verbandsdelegierten durch das Volk.

Im weitern muss der Zweckverband sinnvoll angewendet werden:

- Er ist geeignet für technische und wohlabgegrenzte Aufgabenbereiche, jedoch
- ungeeignet für Mehrzweckaufgaben sowie für Aufgaben, welche sich ändern, neue Kredite erheischen oder wesentliche politische Aspekte aufweisen.

Uebersicht und Koordination bei den Zweckverbänden können entscheidend gebessert werden durch ihren Einbau in den Regionalverband.

#### 2. Eingemeindung

Wenn die Eingemeindung ein taugliches Mittel bei der Neuordnung der Region darstellen soll, muss das Eingemeindungsrecht verbessert werden:

Es ist die Möglichkeit der Teileingemeindung zu schaffen. Damit kann auch bloss ein Teil eines Dorfes, der verkehrlich, wirtschaftlich, topographisch nach einer andern Gemeinde orientiert ist, mit dieser Gemeinde vereinigt werden.

Ferner ist zu verhindern, dass bei Eingemeindung die Partner einander, vor allem der stärkern Partei, auf Gedeih und Verderben ausgeliefert sind. Deshalb sollen schon vor den Gemeindeabstimmungen in einem Eingemeindungs- oder Zusammenschlussvertrag wie auch in der Privatwirtschaft — wichtigste Zukunftsfragen zwischen den Gemeinden geregelt werden, z.B. eine

- berechtigte Kontinuität in Planung und Entwicklung
- angemessene Sicherung der Eigenständigkeit durch Vertretung in Legislative und Exekutive
- zweckmässige Dezentralisierung, jedenfalls in der untergeordneten Verwaltung
- Klarheit über das Schicksal der kommunalen Organisationen sowie der Verwaltung.

Bei der Revision des Eingemeindungsrechts ist auch dem Quartier eine angemessene Stellung einzuräumen, z. B.

- gewisse Mitspracherechte
- öffentliche Aufgaben
- öffentliche Dienste

Damit wird der Vermassung und Anonymität der Stadt entgegengewirkt.

### 3. Regionalverband

Der Regionalverband stellt eine neue selbständige Organisation über das Gebiet der Region zur Erfüllung der überkommunalen und regionalen Aufgaben dar. Er unterscheidet sich vom Zweckverband durch ein Doppeltes:

- Der Regionalverband weist eine volle und nicht bloss rudimentäre Organisation auf. Im weitern ist er voll demokratisch organisiert.
- Dank diesen Voraussetzungen ist er in der Lage, nicht nur wie der Zweckverband eine vereinzelte Aufgabe, sondern als Mehrzweckverband alle überkommunalen und regionalen Aufgaben zu übernehmen.

Beim Regionalverband bleibt die Gemeinde bestehen. Sie behält alle Aufgaben, welche sie allein zu bewältigen vermag. Sie gibt jedoch die überkommunalen und regionalen Aufgaben an den Regionalverband ab. Zum Aufgabenbereich des Regionalverbandes gehören z. B. die regionale Gesamtplanung, Sonderaufgaben im Schulwesen, Regionalbus, Regionalspital für Chronischkranke usw.

Die Kompetenzübertragung an den Regionalverband erfolgt

- im Falle der regionalen Gesamtplanung durch das neue Baugesetz, sofern es die Zustimmung des Souveräns findet, und im übrigen
- durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeindeversammlungen.
- Zu prüfen ist, ob nicht in gewissen, genau umschriebenen Fällen, wo es um wichtigste öffentliche Interessen geht, anstelle der Einstimmigkeit auch ein qualifiziertes Mehr der Gemeinden und Bürger genügen könnte.

Die Zusammenarbeit im Gebiet der Region ist nur gesichert, wenn alle Gemeinden dem Regionalverband beitreten. Damit könnte in der Region eine einmalige Chance erreicht werden: Die ständige Zusammenarbeit und Partnerschaft zwischen Stadt, Vororten und Landgemeinden. Bei der heutigen Entwicklung sind alle Regionsgemeinden aufeinander angewiesen und aneinander interessiert. Durch rechtzeitige Zusammenarbeit können die Fehler vieler schweizerischer Stadtregionen vermieden werden. Viele Städte glaubten, durch blosse Eingemeindungen ihre Probleme und die Probleme ihrer Agglomeration zu lösen, statt durch rechtzeitige, enge und loyale Partnerschaft mit Vororten und Landgemeinden. — Auch im Falle von Eingemeindungen in der engern Region muss die Zusammenarbeit mit der ganzen Region durch eine neue. leistungsfähige Organisation, den Regionalverband, gesichert werden.

## Zweckverband und Regionalverband

Um ein unübersichtliches Nebeneinander von Zweckverbänden zu vermeiden, ist zu prüfen, deren Aufgaben dem einen und einzigen Regionalverband zu übertragen. Dieser lässt die Zweckverbandsfragen durch seine Organe behandeln. Er lädt jedoch dazu nur die aus den Zweckverbandsgemeinden stammenden Vertreter ein. Damit kann der räumlichen Verschiedenheit jedes Zweckverbandes Rechnung getragen werden. Und trotzdem wird Personen- sowie Organisationseinheit und damit Koordination und Uebersicht im überkommunalen Bereich erreicht.

Organisation des Regionalverbandes

- Oberstes Organ: der Regionalbürger durch das Mittel der Urnenabstimmung. Der Regionalbürger wählt auch die beiden nächsten Instanzen:
- den regionalen Einwohnerrat und
- als leitende und ausführende Instanz den Regionalrat.

Der Finanzbedarf des Regionalverbandes ist in das Budget der Gemeinden einzustellen. So wird ein komplizierter, eigener Steuerapparat vermieden. Wenn bei der Kostenverteilung auf die einzelne Gemeinde nicht nur auf die Bevölkerung, sondern ebenfalls auf den Staatssteuerertrag pro Kopf und damit auf die Finanzkraft der Gemeinde abgestellt wird, entsteht ein regionaler Finanzausgleich, was ein wesentlicher Bestandteil jeder regionalen Neuordnung ist.